S 32 AS 1355/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Dessau-Roßlau
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	32
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur Schlüssigkeit des Konzepts zur Festlegung der Angemessenheitsgrenzen nach dem SGB II für die Stadt Dessau-Roßlau. Zur Repräsentativität der Datenerhebung im Hinblick auf das Verhältnis von Groß- zu Kleinvermietern. Zur Indexfortschreibung mittels Verbraucherpreisindex.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 32 AS 1355/17
Datum	11.09.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 595/20
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Umstritten sind Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â□□

Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) fÃ¼r den Zeitraum April bis September 2016. Streitig ist insbesondere die HÃ¶he der anzuerkennenden Bedarfe fÃ¼r Unterkunft im Hinblick auf die abstrakte Angemessenheit. Die am â¦ 1959 geborene KlÃ¤gerin und der am â¦ 1951 geborener KlÃ¤ger leben gemeinsam als Ehegatten in einer Mietwohnung in der J. in D.-R. mit einer WohnflÃ¤che von 84,21 mÂ² bei einer GesamtnutzflÃ¤che der Liegenschaft von 1.149,61 mÂ². HierfÃ¼r hatten sie im streitigen Zeitraum eine monatliche Miete von 380 EUR zu zahlen, wovon 320 EUR auf die Grundmiete und 60 EUR auf die Vorauszahlung fÃ¼r Betriebskosten (ohne Wasser) entfielen. Der Abschlag fÃ¼r Wasser und Abwasser betrug monatlich 42 EUR und fÃ¼r FernwÃ¤rme und zentrale Warmwasserbereitung 167 EUR.

Die KlÃ¤ger bezogen vom Beklagten Leistungen nach dem SGB II. Der KlÃ¤ger erzielte Einkommen aus einer BeschÃ¤ftigung bei der Firma T. P. in monatlich unterschiedlicher HÃ¶he. Die Auszahlung erfolgte jeweils im Folgemonat: im April erhielt er 885,87 EUR (brutto 1.116,05 EUR), im Mai 931,06 EUR (brutto 1.173 EUR), im Juni 802,87 EUR (brutto 1.011,50 EUR), im Juli 1.052,51 EUR (brutto 1.1326 EUR), im August 863,61 EUR (brutto 1.1088 EUR) und im September 843,37 EUR (brutto 1.062,50 EUR) ausgezahlt. Die Kosten der KFZ-Haftpflichtversicherung betrugen monatlich 14,87 EUR.

Mit Bescheid vom 29. Oktober 2013 hatte der Beklagte den KlÃ¤gern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis zum 31. MÃ¤rz 2014 bewilligt. Seiner Leistungsberechnung legte er die tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) zugrunde. Zugleich wies er die KlÃ¤ger in einer im Bescheid enthaltenen Belehrung darauf hin, ihre derzeitigen Unterkunfts- und Heizkosten seien unangemessen und Ã¼berstiegen den nach der Richtlinie der Stadt D.-R. angemessenen Betrag fÃ¼r Unterkunft (Grundmiete und Betriebskosten inkl. Wasser) von 402 EUR und Heizung von 105 EUR. Er forderte sie auf, auf eine Reduzierung der Kosten hinzuwirken. Er werde die tatsÃ¤chlichen KdUH nur noch bis April 2014 Ã¼bernehmen und danach sei der Differenzbetrag von den KlÃ¤gern selbst zu tragen. Ab Mai 2014 hatte der Beklagte im Rahmen seiner Leistungsberechnung lediglich die seiner Ansicht nach angemessene Bruttokaltmiete (BKM) von 402 EUR und angemessene Heizkosten berÃ¼cksichtigt.

Die Firma F + B GmbH hatte fÃ¼r die Stadt D.-R. im Jahr 2014 die Erstellung des qualifizierten Mietspiegels vorgenommen. AnschlieÃ□end hatte sie im MÃ¤rz 2014 einen Methoden- und Ergebnisbericht erstellt. Auf dieser Grundlage hatte der Stadtrat der Stadt D.-R. am 29. April 2014 die mit Wirkung zum 1. Mai 2014 in Kraft getretene Unterkunftsrichtlinie des Beklagten, die "Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemÃ¤Ã□ SGB II und SGB XII fÃ¼r die Stadt D.-R.", beschlossen. Die Angemessenheitsgrenzwerte sind im September 2014 im Amtsblatt der Stadt D.-R. verÃ¶ffentlicht worden. Danach war fÃ¼r einen Zweipersonenhaushalt eine BKM von monatlich 326,40 EUR angemessen.

Mit Bescheid vom 12. MÃ¤rz 2015 hatte der Beklagte den KlÃ¤gern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September 2015 bewilligt. Seiner Leistungsberechnung legte er die bisher

gewÃ¤hrte BKM von 402 EUR und Heizkosten von 105,50 EUR zugrunde. Zugleich wies er die KlÃ¤ger in einer im Bescheid enthaltenen Belehrung darauf hin, ihre derzeitigen Unterkunfts- und Heizkosten seien unangemessen und Ã¼berstiegen den angemessenen Betrag fÃ¼r Unterkunft (Grundmiete und Betriebskosten inkl. Wasser) von 326,40 EUR und Heizung von 102 EUR. Er forderte sie erneut auf, auf eine Reduzierung der Kosten hinzuwirken. Er werde die bisherigen KdUH von 507,50 EUR nur noch bis September 2015 Ã¼bernehmen und danach sei der Differenzbetrag zu den tatsÃ¤chlichen Kosten von den KlÃ¤gern selbst zu tragen.

Am 26. Februar 2016 beantragten die KlÃ¤ger die Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGB II ab dem 1. April 2016. Mit Bescheid vom 23. MÃ¤rz 2016 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern fÃ¼r die Zeit vom 1. April bis zum 30. September 2016 vorlÃ¤ufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in HÃ¶he von monatlich 536,22 EUR. Bei der Leistungsberechnung berÃ¼cksichtigte er die seiner Ansicht nach angemessene BKM von 326,40 EUR zzgl. Heizkosten von 102 EUR. Zudem berÃ¼cksichtigte er aufgrund des schwankenden Einkommens des KlÃ¤gers ein monatliches Brutto-Durchschnittseinkommen von 1.153,52 EUR. Am 25. Mai 2016 beschloss der Stadtrat der Stadt D.-R. unter BerÃ¼cksichtigung einer an den Verbraucherpreisindex angelehnten Anpassung hÃ¶here Angemessenheitsgrenzen mit Wirkung zum 1. Mai 2016. Danach war fÃ¼r einen Zweipersonenhaushalt eine BKM von monatlich 336,84 EUR angemessen.

Mit Bescheid vom 16. Januar 2017 setzte der Beklagte die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 1. April bis zum 30. September 2016 in HÃ¶he von 571,80 EUR fÃ¼r die Monate April bis August und von 556,46 EUR fÃ¼r September fest. Bei der Leistungsberechnung berÃ¼cksichtigte er eine BKM von monatlich 326,40 EUR zzgl. Heizkosten von 102 EUR. Er rechnete ein durchschnittliches Einkommen des KlÃ¤gers an. Auf den dagegen gerichteten Widerspruch der KlÃ¤ger vom 27. Februar 2017 Ã¤nderte er die Leistungsbewilligung mit Bescheid vom 6. Juni 2017 dahingehend ab, dass er den KlÃ¤gern im April weiterhin 556,46 EUR, von Mai bis August monatlich 582,26 EUR und fÃ¼r September 566,92 EUR bewilligte. Bei der Leistungsberechnung berÃ¼cksichtigte er nunmehr eine BKM von monatlich 336,86 EUR zzgl. Heizkosten von 102 EUR. Im Ãbrigen wies er den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 8. Juni 2017 zurÃ¼ck.

Die anwaltlich vertretenen KlÃ¤ger haben am 10. Juli 2017 Klage vor dem Sozialgericht Dessau-RoÃlau erhoben und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, ihre tatsÃ¤chlichen Mietkosten seien angemessen und vom Beklagten zu Ã¼bernehmen. Den Angemessenheitsgrenzen der Stadt D.-R. liege kein schlÃ¼ssiges Konzept zugrunde. Insbesondere seien die Mietpreise von privaten Vermietern nicht in reprÃ¤sentativer Weise einbezogen worden.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 11. September 2020 haben die KlÃ¤ger den Streitgegenstand auf die Kosten der Unterkunft beschrÃ¤nkt und klargestellt, dass die Heizkosten nicht streitig seien.

Die KlÃ¤ger beantragen,

den Festsetzungsbescheid des Beklagten vom 16. Januar 2017 in der Fassung des Ã□nderungsbescheids vom 6. Juni 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. Juni 2017 abzuÃ¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, ihnen fÃ¼r die Zeit vom 1. April bis zum 30. September 2016 weitere Leistungen in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hÃ¤lt seine Entscheidung fÃ¼r rechtmÃ¤Ã□ig und verweist auf seine AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid sowie auf die Ã¼bersandten Unterlagen zum Konzept der Stadt D.-R â□¦

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte, die beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten sowie die Dokumentation der Kammer zum Konzept der Stadt D.-R. entsprechend der mit der Ladung Ã¼bersandten Erkenntnismittelliste verwiesen. Diese sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

I.

Die Klage hat keinen Erfolg.

Sie ist zwar zulÃ¤ssig. Insbesondere ist sie form- und fristgerecht nach Â§ 87 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erhoben.

Die Klage ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Der angegriffene Bescheid ist rechtmÃ¤Ã□ig und beschwert die KlÃ¤ger nicht im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG. Sie haben keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung weiterer Kosten der Unterkunft.

StreitgegenstÃ¤ndlich ist der Bescheid des Beklagten vom 16. Januar 2017 in der Fassung des Ã□nderungsbescheids vom 6. Juni 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. Juni 2017. Der Beklagte hat durch den angefochtenen Bescheid vom 16. Januar 2017 eine abschlieÃ□ende Entscheidung Ã¼ber den Leistungsanspruch der KlÃ¤ger getroffen, nachdem er zunÃ¤chst durch den Bescheid vom 23. MÃ¤rz 2016 eine vorlÃ¤ufige Entscheidung getroffen hatte. Die abschlieÃ□ende Entscheidung ersetzt und erledigt mit ihrem Erlass im Sinne des Â§ 39 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â□□ SGB X) die vorlÃ¤ufige Entscheidung Ã¼ber den Leistungsanspruch der KlÃ¤ger durch den Bescheid vom 23. MÃ¤rz 2016, ohne dass es einer Aufhebung oder Ã□nderung dieser vorlÃ¤ufigen Entscheidung bedarf (BSG, Urteil vom 22. August 2012, B 14 AS 13/12 R und Urteil vom 26. Juli 2016, B 4 AS 54/15 R, juris).

Die KlÃ¤ger haben ihre Klage auf die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Kosten der Unterkunft

und insoweit in zulÃ¤ssiger Weise auf einen abgrenzbaren Teil der Leistungen begrenzt (vgl. BSG, Urteil vom 6. April 2011, B 4 AS 119/10 R, juris Rn. 32 m.w.N.).

Die KlÃ¤ger haben gegen den Beklagten in der Zeit von April bis September 2016 Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II), der aber nicht Ã¼ber die bisher zuletzt aufgrund des Bescheids vom 6. Juni 2017 gewÃ¤hrten Leistungen hinausgeht.

Die KlÃ¤ger sind im streitigen Zeitraum Berechtigte im Sinne von Â§ 7 Abs. 1 SGB II. Sie haben das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze von Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht, haben ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, sind erwerbsfÃ¤hig und hilfebedÃ¼rftig. Sie bilden als Ehegatten eine Bedarfsgemeinschaft nach Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3a SGB II. Die KlÃ¤ger verfÃ¼gen weder Ã¼ber bedarfsdeckendes Einkommen noch Ã¼ber ein die HilfebedÃ¼rftigkeit ausschlieÃendes anrechenbares VermÃ¶gen.

Die KlÃ¤ger haben im April 2016 lediglich Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung bzw. Ãbernahme der vom Beklagten im Rahmen eines schlÃ¼ssigen Konzepts ermittelten angemessenen BKM von monatlich 326,40 EUR bzw. ab Mai 2016 in HÃ¶he von 336,84 EUR (hier wegen Rundung 336,86 EUR) fÃ¼r die Unterkunft (dazu unter 1.) zuzÃ¼glich angemessener Heizungs- und Warmwasserkosten von monatlich 102 EUR (dazu unter 2.).

Nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

1.

Die "Angemessenheit" der zu berÃ¼cksichtigenden Unterkunftskosten unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle (vgl. BSG, Urteil vom 6. April 2011, B 4 AS 119/10 R, juris Rn. 36; Berlit in LPK-SGB II, 6. Auflage 2017, Â§ 22 Rn. 61; Luik in Eicher/Luik, SGB II, 4. Auflage 2017, Â§ 22 Rn. 73, 91).

Die Ermittlung des angemessenen Umfangs der Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft hat in einem gestuften Verfahren zu erfolgen: zunÃ¤chst sind die abstrakt angemessenen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (BKM) zu ermitteln. Sodann ist die konkrete (subjektive) Angemessenheit dieser Aufwendungen im Vergleich mit den tatsÃ¤chlichen Aufwendungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit der notwendigen Einsparungen, einschlieÃlich eines Umzugs, zu prÃ¼fen (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, zuletzt Urteile vom 30. Januar 2019, B 14 AS 41/18 R u.a., juris Rn. 19 m.w.N.).

Die Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen ist unter Zugrundelegung der sog. Produkttheorie vorzunehmen. Dabei sind in einem ersten Schritt die abstrakt angemessene WohnungsgrÃ¶Ãe fÃ¼r die leistungsberechtigte(n) Person(en) sowie der angemessene Wohnungsstandard zu

bestimmen. Sodann ist die aufzuwendende Nettokaltmiete fÃ¼r eine nach GrÃ¶Ãe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maÃgeblichen Ã¶rtlichen Vergleichsraum nach einem schlÃ¼ssigen Konzept zu ermitteln. SchlieÃlich sind die angemessenen kalten Betriebskosten einzubeziehen. Dabei mÃ¼ssen nicht die Faktoren WohnungsgrÃ¶Ãe und Wohnungsstandard jeweils fÃ¼r sich angemessen sein. Es reicht, dass das Produkt aus WohnflÃ¤che und -standard eine insgesamt angemessene Wohnungsmiete ("Referenzmiete") ergibt (vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 2009, B 4 AS 30/08 R, juris Rn. 13). Daher hat der GrundsicherungstrÃ¤ger den Quadratmeterpreis fÃ¼r entsprechende Wohnungen zu ermitteln. Dieser ist mit der angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe zu multiplizieren und so die angemessene BKM festzustellen.

a)

Zur Bestimmung der angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe ist nach der Rechtsprechung des LSG Sachsen-Anhalt, der die Kammer folgt, im Land Sachsen-Anhalt auf die WohnungsbaufÃ¶rderungsbestimmungen und die dazu erlassenen Richtlinien aus den Jahren 1993 und 1995 zurÃ¼ckzugreifen (vgl. Urteil des 5. Senats vom 9. Mai 2012, L 5 AS 2/09, juris Rn. 37 f.; vgl. auch BSG, Urteil vom 14. Februar 2013, B 14 AS 61/12 R, juris Rn. 21), da es in Sachsen-Anhalt keine WohnbaufÃ¶rderung (mehr) gibt. Danach waren WohnflÃ¤chen fÃ¼r einen Zweipersonenhaushalt bis zu 60 mÂ² fÃ¶rderfÃ¤hig. Die GrÃ¶Ãe der von den KlÃ¤gern bewohnten Wohnung mit einer WohnflÃ¤che von 84,21 mÂ² Ã¼bersteigt diese Grenze. Eine Ãberschreitung dieses WohnflÃ¤chenwerts allein fÃ¼hrt jedoch noch nicht zur Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft.

b)

Das Konzept des Beklagten ist geeignet, die Angemessenheit des Bedarfs fÃ¼r die Kosten der Unterkunft der KlÃ¤ger im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zu definieren. Die "Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemÃ¤Ã SGB II und SGB XII fÃ¼r die Stadt D.-R." (im Folgenden: Konzept) genÃ¼gt den Anforderungen des BSG an ein schlÃ¼ssiges Konzept.

Nach der Rechtsprechung des BSG setzt ein Konzept zur Ermittlung der angemessenen BKM ein planmÃ¤Ãiges Vorgehen im Sinne einer systematischen Ermittlung und Bewertung genereller Tatsachen fÃ¼r sÃ¤mtliche AnwendungsfÃ¤lle im maÃgeblichen Vergleichsraum voraus. Von der SchlÃ¼ssigkeit (Nachvollziehbarkeit und Folgerichtigkeit) eines Konzepts ist auszugehen, sofern die folgenden Mindestvoraussetzungen erfÃ¼llt sind (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG seit dem Urteil vom 22. September 2009, B 4 AS 18/09, juris Rn. 19 ff.):

Die Datenerhebung muss ausschlieÃlich in dem genau eingegrenzten und Ã¼ber den gesamten Vergleichsraum erfolgen;

es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung (Art von Wohnungen, Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete/Vergleichbarkeit, Differenzierung nach WohnungsgrÃ¶Ãe);

Angaben Ã¼ber den Beobachtungszeitraum;

Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen wie z.B. Mietspiegel);

ReprÃ¤sentativitÃ¤t des Umfangs der einbezogenen Daten;

ValiditÃ¤t der Datenerhebung;

Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer GrundsÃ¤tze bei der Datenauswertung;

Angaben Ã¼ber die gezogenen SchlÃ¼sse (z.B. Spannoberwert, Kappungsgrenze).

Zwar hat das BSG betont, dass fÃ¼r den kommunalen TrÃ¤ger grundsÃ¤tzlich Methodenfreiheit besteht. Der GrundsicherungstrÃ¤ger ist bei der Ermittlung des abstrakt angemessenen Mietpreises nicht zu einer bestimmten Vorgehensweise verpflichtet. Er ist jedoch sind verpflichtet, die von ihm gewÃ¤hlte Methode und die Berechnungsschritte nachvollziehbar offenzulegen, damit die Gerichte prÃ¼fen kÃ¶nnen, ob er die erforderlichen Tatsachen im Wesentlichen vollstÃ¤ndig und zutreffend ermittelt und schlieÃlich, ob er sich in den Berechnungsschritten mit einem nachvollziehbaren Zahlenwerk innerhalb dieses gewÃ¤hlten Verfahrens und dessen Strukturprinzipien im Rahmen des Vertretbaren bewegt hat (vgl. BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09 u.a., juris Rn. 143; BSG, Urteile vom 30. Januar 2019, B 14 AS 41/18 R u.a., juris Rn. 25; Luik, a.a.O. Rn. 91 mit weiteren ErlÃ¤uterungen).

Die dem Konzept des Beklagten zugrundeliegenden Daten sind ausreichend transparent und prÃ¼fbar, da er diese dem Gericht (anonymisiert) zur VerfÃ¼gung gestellt hat. Auch hat die F+B Angaben Ã¼ber den Beobachtungszeitraum getÃ¤tigt, die Art und Weise der Datenerhebung festgelegt, anerkannte mathematisch-statistische GrundsÃ¤tze eingehalten sowie SchlÃ¼sse aus den ausgewerteten Daten gezogen und begrÃ¼ndet (ebenso SG Dessau-RoÃlau, Urteil vom 14. Dezember 2018, S 3 AS 1773/15, juris Rn. 43). c)

Soweit der Beklagte die gesamte Stadt D.-R. als maÃgeblichen Vergleichsraum angesehen hat, sind Rechtsfehler nicht erkennbar. Die Stadt D.-R. gliedert sich in 2 Stadtteile (ehemalige Stadt D. sowie ehemalige Stadt R.) sowie in 25 Stadtbezirke. Die Datenerhebung erfolgte auch im gesamten Stadtgebiet. Da der Konzeptersteller fÃ¼r die Datenerhebung eine reprÃ¤sentative Zufallsauswahl gewÃ¤hlt hat, wurden nicht nur Mieten bestimmter Stadtbezirke in die Auswertung einbezogen, sondern Daten Ã¼ber das gesamte Stadtgebiet berÃ¼cksichtigt. Anhand der vorgelegten Ãbersicht des Beklagten lÃ¤sst sich nachweisen, dass Daten aus allen Innenstadtteilen (Nord, Mitte, SÃ¼d sowie R.) sowie Randbezirken mit eher lÃ¤ndlichem Charakter erhoben worden sind. Lediglich fÃ¼r den lÃ¤ndlicheren Stadtbezirk Rodleben mit 1.407 Einwohner (Stichtag: 31. Dezember 2013) konnten keine Wohnungen nachgewiesen werden. Dies fÃ¤llt jedoch bezogen auf den gesamten Vergleichsraum nicht ins Gewicht (ebenso SG Dessau-RoÃlau, Urteil vom

14. Dezember 2018, S 3 AS 1773/15, juris Rn. 45).

d)

Den Gegenstand der Beobachtung hat der Konzeptersteller im Einzelnen nachvollziehbar definiert.

Er hat im Rahmen der Datenerhebung zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels fÃ¼r die Stadt D.-R. durch Zufallsauswahl aus der Grundgesamtheit aller mietspiegelrelevanten Wohnungen einen Datenbestand von 2.387 Mieten ermittelt, bei denen die Miete in den letzten vier Jahren neu vereinbart oder geÃ¤ndert wurde. Diese Daten hat er dem Konzept zugrunde gelegt. Durch den RÃ¼ckgriff auf die Daten aus dem Mietspiegel wird erreicht, dass eine erhebliche Anzahl aktuell zu zahlender Mieten in die Datenerhebung einflieÃt. (vgl. zur Verwendung von Mietspiegeldaten BSG, Urteil vom 10. September 2013, B 4 AS 77/12, juris Rn. 30). DarÃ¼ber hinaus hat die F+B weitere Daten mit einbezogen, die Ã¼ber den Zeitraum von vier Jahren hinausreichen. Hier ist der Datenbestand auf insgesamt 4.515 Mietdaten erweitert worden. Hinzugenommen wurden weitere 406 Daten fÃ¼r Sozialwohnungen, also Wohnungen, deren HÃ¶chstgrenze gesetzlich festgelegt wurde. Die Datengrundlage fÃ¼r das Konzept des Beklagten bildet demnach zunÃ¤chst die Erhebung von reinen Bestandsmieten. Nach Bereinigung der Daten um 425 FÃ¤lle, die fehlende oder unplausible Daten enthielten, nicht erhebungsrelevant waren (EigentÃ¼mer, Untermieter) oder nicht den Mindestanforderungen an eine Wohnungsausstattung (ohne Bad, WC und/oder Sammelheizung) entsprachen, flossen 4.291 Mieten in die Auswertung ein.

Die Datenerhebung der Bestandsmieten erfolgte zum Stichtag 31. Juli 2013 (Methoden- und Ergebnisbericht S. 5). Soweit auf S. 8 des Methoden- und Ergebnisberichts als Stichtag der 1. Oktober 2012 benannt ist, geht die Kammer davon aus, dass es sich um einen Schreibfehler handelt. Dem Musterfragebogen ist zu entnehmen, dass sich die Erhebung auf den Monat Juli 2013 bezieht.

Zur Bestimmung der konkreten Angemessenheit wurden aus den Bestandsmieten als Neuvertragsmieten alle bis zu einem Jahr vor dem Erhebungsstichtag (also im Zeitraum August 2012 bis Juli 2013) tatsÃ¤chlich realisierten MietvertrÃ¤ge ermittelt (Methoden- und Ergebnisbericht S. 16). Hier standen 2.597 Mietdaten zur VerfÃ¼gung. Diese sind der ermittelten Referenzmiete gegenÃ¼bergestellt worden, um zu prÃ¼fen, ob zu diesem Wert auch tatsÃ¤chlich aktueller Wohnraum zur VerfÃ¼gung steht (siehe unter j).

AuÃerdem wurden zur Ergebniskontrolle Angebotsmieten des Quartals Juli bis September 2013 aus folgenden Quellen erhoben: einschlÃ¤gige Websites im Internet (z.B. ImmoScout 24), Ã¼berregionale Tageszeitungen (FAZ, Welt etc.) und lokale Medien wie Mitteldeutsche Zeitung, Wochenspiegel und Supersonntag, vgl. Methoden- und Ergebnisbericht S. 18. Hieraus wurden â fÃ¼r die gesamte Stadt D.-R. â nach Daten- und Dublettenbereinigung 169 Mietangebote ermittelt. Auch diese Daten sind der ermittelten Referenzmiete zur Kontrolle gegenÃ¼bergestellt worden (siehe unter j).

e)

Nach Auffassung der Kammer ist diese Datenerhebung des Beklagten reprÃ¤sentativ. Der Umfang der erhobenen und in das Verfahren eingefÃ¼hrten Daten ist dazu geeignet, den Mietwohnungsmarkt in der Stadt D.-R. zuverlÃ¤ssig abzubilden.

Die ReprÃ¤sentativitÃ¤t ist eine Eigenschaft von Datenerhebungen, die es ermÃ¶glicht, aus einer kleineren Stichprobe Aussagen Ã¼ber eine wesentlich grÃ¶Ãere Menge zu treffen. Voraussetzung dafÃ¼r ist, dass die Teilerhebung in der Verteilung aller interessierenden Merkmale der Gesamtmasse entspricht, das heiÃt, ein zwar verkleinertes, aber sonst wirklichkeitsgetreues Abbild darstellt (vgl. Berekoven/Eckert/Ellenrieder, Marktforschung: Methodische Grundlagen und praktische Anwendung, 12. Auflage 2009, S. 50). Die Stichprobe/Erhebung muss in ihrer Zusammensetzung und in der Struktur der relevanten Merkmale der Grundgesamtheit mÃ¶glichst Ã¤hnlich sein. Konkret bedeutet dies im Rahmen der PrÃ¼fung der SchlÃ¼ssigkeit der Ermittlung der angemessenen Referenzmiete, dass ein breites Spektrum der Mietwohnungen unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse des Ã¶rtlichen Wohnungsmarkts in die Datenerhebung Eingang gefunden haben muss. Dabei kann Wohnraum, der keinen Aufschluss Ã¼ber die Ã¶rtlichen Gegebenheiten gibt â wie in Herbergen, Wohnheimen oder solcher, fÃ¼r den im Rahmen von verwandtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen nur "GefÃ¤lligkeitsmieten" gezahlt werden â unberÃ¼cksichtigt bleiben (LSG ThÃ¼ringen, Urteil vom 8. Juli 2015, L 4 AS 718/14, juris Rn. 70). Insofern sind der Ausschluss von Wohnungen in Heimen, mÃ¶blierter Wohnungen, gewerblich oder teilgewerblich genutzter Wohnungen, Hausmeisterwohnungen und UntermietverhÃ¤ltnissen fÃ¼r die Kammer nachvollziehbar.

Die Herausnahme von EinfamilienhÃ¤usern begegnet nach Auffassung der Kammer ebenfalls keinen Bedenken, da Wohnungen in EinfamilienhÃ¤usern fÃ¼r den D.-R.er Wohnungsmarkt nicht prÃ¤gend sind. Unterstellt man den von F+B angegebenen Wert von 810 vermieteten Wohnungen in EinfamilienhÃ¤usern als wahr, so ergibt dies lediglich einen Anteil von 2,7 Prozent. Auch wenn die Kammer diesen Wert im Zensus 2011 nicht ermitteln konnte, so erscheint er gleichwohl plausibel. Denn von den insgesamt laut Zensus 2011 vorhandenen 12.184 Wohnungen in EinfamilienhÃ¤usern bzw. GebÃ¤uden mit nur einer Wohnung dÃ¼rften die meisten vom EigentÃ¼mer bewohnt gewesen sein. Da in D.-R. insgesamt 14.616 Wohnungen vom EigentÃ¼mer bewohnt waren, dÃ¼rfte die Anzahl an vermieteten Wohnungen in EinfamilienhÃ¤usern bzw. GebÃ¤uden mit einer Wohnung tatsÃ¤chlich vernachlÃ¤ssigungsfÃ¤hig sein.

Ausweislich des Zensus 2011 gab es zum Stichtag 9. Mai 2011 in der Stadt D.-R. insgesamt 52.475 Wohnungen in WohngebÃ¤uden, von denen 30.480 Wohnungen zu Wohnzwecken vermietet waren (auch mietfrei) und 7.337 Wohnungen leer standen. Bei den Ã¼brigen Wohnungen handelt es sich um Ferienwohnungen (42) und von EigentÃ¼mern bewohnten Wohnungen (14.616), die fÃ¼r die Wiedergabe der VerhÃ¤ltnisse des Ã¶rtlichen Wohnungsmarkts unbeachtlich sind. Von den 30.480 vermieteten Wohnungen sind weitere 410 Wohnungen in Wohnheimen, die

im Zensus explizit ausgewiesen sind, abzuziehen, so dass 29.660 vermietete Wohnungen verbleiben.

Die im Konzept eingeflossenen 4.921 Bestandsmieten stellen einen Anteil von rund 16,6 Prozent der vermieteten Wohnungen dar und bieten damit GewÃ¤hr, dass eine hinreichende Anzahl an Wohnungsdaten in die Datenerhebung eingeflossen ist (mindestens 10 Prozent BSG, Urteil vom 18. Juni 2008, B 14/7b AS 44/06 R, juris Rn. 16; nunmehr hat das BSG in seiner Entscheidung vom 3. September 2020 klargestellt, dass es sich hierbei nicht um eine starre Grenze von mindestens 10 Prozent handelt, vgl. B 14 AS 34/19 R, Terminbericht, juris).

Die Daten sind entgegen der Auffassung der KlÃ¤ger auch im Hinblick auf das VerhÃ¤ltnis von GroÃ- zu Kleinvermietern hinreichend reprÃ¤sentativ (vgl. hierzu jÃ¼ngst BSG, Urteil vom 3. September 2020, B 14 AS 34/19 R, Terminbericht vorliegend, juris). Nach dem Zensus 2011 standen von den 52.475 Wohnungen in WohngebÃ¤uden insgesamt 27.436 im Eigentum von Privatpersonen (20.742) und Gemeinschaften von WohnungseigentÃ¼mern (6.694). Zieht man hiervon die 14.616 vom EigentÃ¼mer bewohnten Wohnungen ab, dÃ¼rften 12.820 vermietbare Wohnungen verbleiben. Dies stellt eine Quote von rund 34 Prozent kleinerer Vermieter im VerhÃ¤ltnis zu 37.817 vermietbaren Wohnungen (vermietet und leerstehend) dar. DemgegenÃ¼ber hatten alle 25.039 im Eigentum von Genossenschaften (9.185), kommunalen Wohnungsunternehmen (12.294), privatwirtschaftlichen Wohnungsunternehmen (2.200) oder sonstigen als grÃ¶Ãere Unternehmen anzusehende Vermieter (1.360) stehenden Wohnungen einen Anteil von knapp 67 Prozent an allen vermietbaren Wohnungen. Ein direkter Bezug allein zu den 29.660 vermieteten Wohnungen lÃ¤sst sich nicht herzustellen, da sich aus dem Zensus 2011 nicht ableiten lÃ¤sst, welcher Vermietergruppe die leerstehenden Wohnungen zuzuordnen sind.

Im Rahmen der Datenauswertung zur Festlegung der Angemessenheitsgrenze wurden 4.921 Mietdaten ausgewertet. Hiervon stammten nach Angaben des Konzepterstellers lediglich 623 Daten aus der Kleinvermieterbefragung (12,7 Prozent). Die ReprÃ¤sentativitÃ¤t ergibt sich gleichwohl aus dem Umstand, dass die Datenerhebung auf der Basis einer realitÃ¤tsabbildenden Zufallsauswahl beruht. Die Bruttostichprobe der GroÃvermieterbefragung ergab 4.579 FÃ¤lle, von denen ein RÃ¼cklauf in 4.317 FÃ¤llen erfolgte. Hier konnten Daten aus Bestandsdateien Ã¼bernommen werden. Im Rahmen der schriftlichen Kleinvermieterbefragung erfolgte bei einer Bruttostichprobe von 5.274 FÃ¤llen ein RÃ¼cklauf in lediglich 623 FÃ¤llen. Die Stichprobenziehung erfolgte also rein zufÃ¤llig aus der entsprechenden Grundgesamtheit unter BerÃ¼cksichtigung der Anteile an GroÃ- und Kleinvermietern. Der erheblich geringere RÃ¼cklauf bei Kleinvermietern ist nach Auffassung der Kammer in einem solchen Fall hinzunehmen und fÃ¼hrt nicht zur Verneinung der ReprÃ¤sentativitÃ¤t der Daten. Insoweit ist zu beachten, dass aufgrund der Freiwilligkeit der Teilnahme die RÃ¼cklÃ¤uferquote vom Konzeptersteller nicht beeinflusst werden kann (so auch LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. Dezember 2018, L 4 AS 11/16, juris Rn. 85). Die Kammer kann zudem kein derartiges MissverhÃ¤ltnis erkennen, dass die realitÃ¤tsgerechte Wiedergabe der Ã¶rtlichen Gegebenheiten zu verneinen ist (vgl. hierzu Bayerisches LSG, Urteil vom

28. MÃ¤rz 2018, L 11 AS 52/16, juris; bestÃ¤tigt durch BSG, Urteil vom 3. September 2020, B 14 AS 34/19 R, Terminbericht). Hierbei hat die Kammer auch berÃ¼cksichtigt, dass im Stadtgebiet D.-R. zum Zeitpunkt der Erhebung kein angespannter Wohnungsmarkt geherrscht hat, der die Annahme befÃ¼rworten wÃ¼rde, dass die Mietpreise in Wohnungen von Kleinvermietern hÃ¶her als in Wohnungen von GroÃvermietern seien. Die im Vergleich zum Landes- oder Bundesdurchschnitt deutlich hÃ¶here Leerstandsquote (D.-R. 14 Prozent; Sachsen-Anhalt 9,5 Prozent; Bundesrepublik 4,5 Prozent; Zensus 2011) lÃ¤sst darauf schlieÃen, dass es offensichtlich mehr Wohnungsangebote als Nachfrager gab und sich dies auch auf eine sich annÃ¤hernde Preisgestaltung beider Vermietergruppen, die in einem Wettbewerb zueinander stehen, ausgewirkt hat.

f)

Soweit in die Datenauswertung auch Wohnungen mit einer GrÃ¶Ãe von weniger als 35 mÂ² eingeflossen sind, ist dies nach Auffassung der Kammer nicht zu beanstanden. Solche Wohnungen weisen zwar im Vergleich zu grÃ¶Ãeren Wohnungen einen hÃ¶heren Mietpreis pro mÂ² auf, so dass sich hier ggf. eine Verzerrung zugunsten der KlÃ¤ger ergibt. Auch wenn die Leistungsbezieher nicht auf solche kleinen Wohnungen verwiesen werden kÃ¶nnen, sind sie nach Auffassung der Kammer jedenfalls dann zu berÃ¼cksichtigen, wenn sie fÃ¼r den Wohnungsmarkt des Vergleichsraums Ã¼blich bzw. prÃ¤gend sind. Im Stadtgebiet D.-R. gibt es eine Vielzahl an Wohnungen mit einer GrÃ¶Ãe von 32 mÂ², 27 mÂ² oder 24 mÂ². Es handelt sich hierbei um Ein-Raum-Wohnungen, die in Plattenbauweise Ã¼berwiegend in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts errichtet worden sind. Da dieser Wohnungstyp in D.-R. verbreitet ist, prÃ¤gt er auch den Ã¶rtlichen Wohnungsmarkt und ist in die Erhebung zur realitÃ¤tsgerechten Abbildung einzubeziehen (vgl. LSG Sachsen, Urteil vom 19. Dezember 2013, L 7 AS 637/12, juris Rn. 156).

g)

Die Einbeziehung von Mieten, die Ã¤lter als vier Jahre sind, ist nach Auffassung der Kammer ebenfalls nicht zu beanstanden. Zwar liegen diesen Mieten hÃ¤ufig langjÃ¤hrige MietverhÃ¤ltnisse zugrunde, ohne dass die Miete zwischenzeitlich an die aktuelle Marktlage angepasst worden wÃ¤re. Dies fÃ¼hrt dazu, dass es teilweise nicht mÃ¶glich sein wird, Wohnungen zu den Bestandsmieten neu anzumieten. Das BSG fÃ¼hrt in einer Entscheidung (BSG, Urteil vom 16. Juni 2015, B 4 AS 44/14 R, juris Rn. 22) zu dieser Problematik aus: Bei der Festlegung der Angemessenheitsobergrenze mÃ¼ssen auch Angebotsmieten einbezogen werden. Anders ist dies nur bei einem RÃ¼ckgriff auf Mietspiegeldaten, weil hier von vornherein nur solche Mieten berÃ¼cksichtigt werden, die in den letzten vier Jahren vor dem Stichtag der Datenerhebung geÃ¤ndert oder neu vereinbart worden sind (vgl. zur AktualitÃ¤t von Mietspiegeldaten: BSG Urteil vom 10. September 2013, B 4 AS 77/12 R, juris Rn. 30 m.w.N.). Nicht unbeachtlich ist, dass der Gesetzgeber in Â§ 558 Abs. 2 BGB in der Fassung vom 21. Dezember 2019 fÃ¼r die ortsÃ¼bliche Vergleichsmiete nicht mehr auf Werte aus den letzten vier, sondern sechs Jahren abstellt. Dies dÃ¼rfte sich in Zukunft auch auf die Erstellung von Mietspiegeln

auswirken.

FÃ¼r die Festlegung der angemessenen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung durch Satzungsregelung ist in Â§ 22c Abs. 1 Satz 3 SGB II in der Fassung vom 13. Mai 2011 ausdrÃ¼cklich bestimmt, dass in die Auswertung sowohl Neuvertrags- als auch Bestandsmieten einflieÃen sollen.

In die Datenauswertung des Beklagten sind sowohl Neuvertrags- als auch Bestandsmieten eingeflossen. Zudem hat der Konzeptersteller eine Ergebniskontrolle anhand der ermittelten Angebotsmieten vorgenommen (siehe dazu unter j). Durch die Erhebung von aktuellen Angebotsmieten und deren GegenÃ¼berstellung mit den erhobenen Bestandsmieten wird sichergestellt, dass die ermittelten Mietpreise es den GrundsicherungsempfÃ¤ngern erlauben, zu den angegebenen Preisen auch tatsÃ¤chlich Wohnraum anmieten zu kÃ¶nnen (zu diesem Erfordernis BSG, Urteil vom 7. November 2006, B 7b 18/06 R, juris Rn. 22).

h)

Den abstrakt angemessenen Wert fÃ¼r einfachen Wohnungsstandard hat der Beklagte nach Auffassung der Kammer nachvollziehbar festgelegt. Da die Mietdaten nicht nur im unteren Wohnungsmarktsegment, sondern Ã¼ber alle WohnungsbestÃ¤nde mit einfachem, mittlerem und gehobenem Wohnungsstandard erhoben wurden, hat der Konzeptersteller eine plausible Ableitung fÃ¼r das untere Wohnungsmarktsegment vorgenommen.

Er hat im Rahmen einer BedarfsabschÃ¤tzung ermittelt, dass ca. 5.200 Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und ca. 900 Haushalte, die Sozialhilfe beziehen, im Stadtgebiet D.-R. existieren. Weiterhin gebe es ca. 1.400 Wohngeldbezieher. Die F+B ist davon ausgegangen, dass jeder Fall auch ein Haushalt ist, der eine Wohnung nachfragt. Dem wurden ein Sicherheitszuschlag von zehn Prozent fÃ¼r die Haushalte mit NiedrigeinkommensempfÃ¤nger und ein Sicherheitsaufschlag von fÃ¼nf Prozent aller Haushalte hinzugerechnet. Dies ergab einen Anteil an Haushalten, die auf preiswerten Wohnraum angewiesen sind, von 31,6 Prozent. Soweit das LSG Sachsen-Anhalt (Urteil vom 17. Dezember 2018, L 4 AS 11/16, juris Rn. 91) darauf abstellt, dass dieser Wert nach HaushaltsgrÃ¶Ãe differiert und die ArmutsgefÃ¤hrungs- und somit auch die Nachfragerquote insbesondere bei Ein- und FÃ¼nfpersonenhaushalten hÃ¶her als der Durchschnittswert aller Haushalte liegt, spielt dies fÃ¼r die Beurteilung des hier vorliegenden Zweipersonenhaushalts keine Rolle.

FÃ¼r die Festlegung der abstrakt angemessenen Kaltmiete hat sich der Beklagte nach Stadtratsbeschluss vom 29. April 2014 unter BerÃ¼cksichtigung eines weiteren Sicherheitszuschlags auf den Schwellenwert des 40 Prozent-Quantils entschieden. Das bedeutet, dass 40 Prozent aller erhobenen Mieten unterhalb dieses Grenzwerts liegen. Dies ist nicht zu beanstanden, denn die Bestimmung des Grenzwerts beruht auf einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren und auf der Grundlage reprÃ¤sentativer Daten.

Der so â□□ nach einem schlÃ¼ssigen Konzept â□□ ermittelte Nettokaltmietwert betrÃ¤gt fÃ¼r einen Zweipersonenhaushalt 4,14 EUR/mÂ².

i)

Hinzu addiert sich der durchschnittliche Wert fÃ¼r die kalten Betriebskosten. HierfÃ¼r hat der Konzeptersteller aus den erhobenen Mietdaten die kalten Betriebskostenvorauszahlungen nach WohnungsgrÃ¶Ã□enklassen getrennt und jeweils den arithmetischen Mittelwert festgelegt. Diese Vorgehensweise ist methodisch nicht zu beanstanden, denn sie ist unter Einhaltung mathematisch-statistischer GrundsÃ¤tze erfolgt. Auch sind die kalten Betriebskosten nicht wie die Heizkosten gesondert auf ihre Angemessenheit zu prÃ¼fen. Deshalb ist es zulÃ¤ssig, beim Fehlen statistischer Daten zur Bestimmung der Betriebskosten gerade im unteren Wohnsegment auf die Durchschnittswerte aus den jeweiligen MietverhÃ¤ltnissen zurÃ¼ckzugreifen (vgl. BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010, B 14 AS 50/10 R, juris Rn. 34; BSG, Urteil vom 22. August 2012, B 14 AS 13/12 R, juris Rn. 27).

FÃ¼r einen Zweipersonenhaushalt ergeben sich durchschnittliche Betriebskosten von 1,30 EUR/mÂ².

Die so ermittelte abstrakte Referenzmiete (BKM) betrÃ¤gt 326,40 EUR ([4,14 EUR + 1,30 EUR] x 60 mÂ²).

j)

Zur Feststellung der konkreten Angemessenheit ist dieser Referenzmietwert sowohl den Neuvertragsmieten als auch dem tatsÃ¤chlichen Angebot gegenÃ¼bergestellt worden. Von den fÃ¼r einen Haushalt von zwei Personen erhobenen 547 Neuvertragsmieten waren 303 zu dem Referenzmietwert anmietbar (vgl. Methoden- und Ergebnisbericht, S. 17). Von den fÃ¼r einen Haushalt von zwei Personen erhobenen 40 Angebotsmieten waren 10 zu dem Referenzmietwert anmietbar (vgl. Methoden- und Ergebnisbericht, S. 21). Da hier 25 Prozent der Angebotsmieten und 55,5 Prozent der Neuvertragsmieten nach ihrem Produktwert aus Quadratmetern und Quadratmeterpreis innerhalb des Referenzmietwerts gelegen haben, ist es nach Auffassung der Kammer nicht zu beanstanden, dass der Konzeptersteller keine weitere Korrektur des bereits ermittelten Referenzmietwerts vorgenommen hat. Denn diese Daten bestÃ¤tigen, dass angemessener Wohnraum auch in ausreichendem Ma□e anmietbar war. Zwar ist der den Angebotsmieten gegenÃ¼bergestellte Wert hier geringer als der gegenÃ¼ber den Neuvertragsmieten. Dies liegt jedoch daran, dass nur ein Teil des Wohnungsangebots Ã¼ber Internetportale und die Presse angeboten bzw. zu den dort angebotenen Preisen tatsÃ¤chlich realisiert wird. Die Kammer hÃ¤lt hier den Wert der Neuvertragsmieten fÃ¼r ausschlaggebender, denn zu diesen Preisen sind MietverhÃ¤ltnisse letztlich tatsÃ¤chlich abgeschlossen worden.

k)

Nach Auffassung der Kammer folgte auch die Indexfortschreibung fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Mai 2016 anerkannten statistischen GrundsÃ¤tzen. BezÃ¼glich des Zeitraums und der Vorgehensweise hat sich die F+B an der VerÃ¤nderung des Verbraucherpreisindexes und damit an den Vorgaben, die gesetzlich (Â§ 558d Abs. 2 Satz 2 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch) fÃ¼r die Aktualisierung qualifizierter Mietspiegel vorgesehen sind mit einer Aktualisierung nach Ablauf von zwei Jahren, orientiert. Da das BSG generell auch qualifizierte Mietspiegel als taugliche Grundlage zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten erachtet, hat die Kammer bezÃ¼glich dieser Vorgehensweise keine Bedenken. Demnach ist im Zeitraum von Juli 2013 bis Dezember 2015 ein Anstieg in HÃ¶he von 2,3 Prozent zu ermitteln. FÃ¼r einen Zweipersonenhaushalt ergibt sich hieraus eine maximal angemessene BKM von 336,84 EUR.

l)

Soweit die Kosten der Unterkunft den angemessenen Umfang Ã¼bersteigen, sind sie gleichwohl als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der Bedarfsgemeinschaft nicht mÃ¶glich oder zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf sonstige Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens sechs Monate (Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Der Beklagte hatte die KlÃ¤ger erstmals mit Bescheid vom 29. Oktober 2013 und nach Inkrafttreten seiner Richtlinie erneut mit Bescheid vom 12. MÃ¤rz 2015 auf die Unangemessenheit ihrer Unterkunftskosten hingewiesen. Nach der gefestigten Rechtsprechung des BSG erfordert eine wirksame Kostensenkungsaufforderung die Bezeichnung der angemessenen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft durch das Jobcenter und stellt ein "Angebot" dar, in einen Dialog Ã¼ber die angemessenen Aufwendungen einzutreten (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019, B 14 AS 11/18 R, juris Rn. 33; BSG, Urteil vom 15. Juni 2016, B 4 AS 36/15 R, juris Rn. 15 m.w.N.). Jedenfalls die Kostensenkungsaufforderung vom 12. MÃ¤rz 2015 erfÃ¼llt die Anforderungen an ein solches Informationsschreiben mit AufklÃ¤rungs- und Warnfunktion. Die KlÃ¤ger wurden darÃ¼ber aufgeklÃ¤rt, dass der Beklagte die seiner Ansicht nach unangemessenen KdUH lÃ¤ngstens bis zum 30. September 2015 Ã¼bernimmt.

Die Darlegungslast fÃ¼r eine fehlende MÃ¶glichkeit und/oder die Unzumutbarkeit der geforderten Kostensenkung liegt zunÃ¤chst beim Leistungsberechtigten. Nur bei schlÃ¼ssiger Darlegung vergeblicher SuchaktivitÃ¤ten liegt die Beweislast fÃ¼r eine zumutbare Kostensenkung bei der BehÃ¶rde. Es mÃ¼ssen daher stets EinwÃ¤nde zur UnmÃ¶glichkeit eines Wohnungswechsels vorgebracht werden (BSG, Urteil vom 19. MÃ¤rz 2008, B 4 AS 43/06 R, juris Rn. 15; BSG, Urteil vom 13. April 2011, B 14 AS 32/09 R, juris Rn. 13). FÃ¼r den hier streitigen Bewilligungszeitraum von April bis September 2016 war auch die Frist von sechs Monaten abgelaufen, ohne dass die KlÃ¤ger durchgreifende GrÃ¼nde fÃ¼r eine Unzumutbarkeit der Kostensenkung oder eine UnmÃ¶glichkeit eines Umzugs geltend gemacht haben (konkrete Angemessenheit).

2.

Zu der angemessenen BKM von 326,40 EUR bzw. ab Mai 2016 von 336,84 EUR kommen noch die angemessenen Heizkosten von 100,50 EUR pro Monat. Auch Heizkosten werden nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II nur dann in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he Ã¼bernommen, wenn diese angemessen sind. Nach der Rechtsprechung des BSG ist regelmÃ¤Ãig dann von unangemessen hohen Heizkosten auszugehen, wenn ein bestimmter Grenzwert des von der c. in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellten und durch das Bundesministerium fÃ¼r Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gefÃ¶rderten "Bundesweiten Heizspiegel" Ã¼berschritten wird (BSG, Urteil vom 2. Juli 2009, B 14 AS 36/08 R juris Rn. 21; BSG, Urteil vom 22. September 2009, B 4 AS 70/08 R, juris Rn. 19). Ein Indiz fÃ¼r unangemessene Heizkosten liegt dann vor, wenn die tatsÃ¤chlichen Heizkosten die Obergrenze aus dem Produkt des Werts fÃ¼r extrem hohe Heizkosten mit der angemessenen WohnflÃ¤che (in mÂ²) Ã¼berschreiten. Dabei ist auf den jeweiligen bundesweiten Heizspiegel abzustellen, der zum Zeitpunkt der behÃ¶rdlichen Entscheidung verÃ¶ffentlicht war (vgl. BSG, Urteil vom 12. Juni 2013, B 14 AS 60/12 R, juris Rn. 25).

Dies ist der Grenzwert des zum Zeitpunkt der BehÃ¶rdenentscheidung (hier Bescheid vom 23. MÃ¤rz 2016) vorliegenden bundesweiten Heizspiegels 2015 (Abrechnungsjahr 2014). Dieser wurde am 8. Oktober 2015 verÃ¶ffentlicht. Danach errechnen sich fÃ¼r die mit FernwÃ¤rme beheizte Wohnung der KlÃ¤ger, welche sich in einem GebÃ¤ude mit einer GesamtflÃ¤che von 1.149,61 mÂ² befindet, angemessene Heizkosten von monatlich 100,50 EUR (20,10 EUR mal 60 mÂ² geteilt durch 12 Monate). Selbst wenn man aufgrund der VorlÃ¤ufigkeit der Leistungsbewilligung auf den Grenzwert des zum Zeitpunkt der endgÃ¼ltigen Leistungsbewilligung (Bescheid vom 16. Januar 2017) vorliegenden bundesweiten Heizspiegel 2016 (Abrechnungsjahr 2015) abstellt, ergÃ¤ben sich keine hÃ¶heren angemessenen Heizkosten. Nach diesem am 2. November 2016 verÃ¶ffentlichten Heizspiegel errechnen sich ebenfalls angemessene Heizkosten von 100,50 EUR.

Bei Ãberschreiten dieses Grenzwerts obliegt es den KlÃ¤gern, GrÃ¼nde dafÃ¼r vorzubringen, dass ihre Aufwendungen im Einzelfall gleichwohl als angemessen anzusehen sind. Hierzu haben sie jedoch nichts vorgetragen und klargestellt, dass die HÃ¶he der Ã¼bernommenen Heizkosten nicht angegriffen wird. Soweit der Beklagte hier Heizkosten von 102 EUR berÃ¼cksichtigt hat, war dies durch die Kammer nicht zu verbÃ¶sern.

3.

Die Kostensenkung ist auch nicht deshalb rechtswidrig, weil ein Umzug unwirtschaftlich wÃ¤re. Die Differenz zwischen den tatsÃ¤chlichen und den als angemessen berÃ¼cksichtigten Aufwendungen betrÃ¤gt im streitigen Zeitraum 160,60 EUR im April und monatlich 150,14 EUR ab Mai. Angesichts dieser Differenz drÃ¤ngt sich eine GesamtwirtschaftlichkeitsprÃ¼fung (KdUH im Vergleich zu den mit einem Umzug verursachten Kosten eines Umzugs) nicht auf.

FÃ¼r den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September 2016 sind fÃ¼r die KlÃ¤ger neben den zuletzt im Berechnungsbogen zum Bescheid vom 6. Juni 2017

ausgewiesenen Regelbedarfen die gewÃ¤hrte angemessene BKM von insgesamt 326,40 EUR fÃ¼r April und von 336,86 EUR ab Mai zuzÃ¼glich Heizkosten von insgesamt 102 EUR pro Monat zu berÃ¼cksichtigen. Es ergab sich ein Bedarf von 1.156,40 EUR fÃ¼r April und von monatlich 1.166,86 EUR ab Mai 2016.

4.

Von diesem Bedarf ist das Einkommen des KlÃ¤gers aus seiner BeschÃ¤ftigung als Taxifahrer abzusetzen. Der Beklagte hat dieses Einkommen zu Recht gemÃ¤Ã Â§ 41a Abs. 4 Satz 1 SGB II nach dem Durchschnitt (1.129,51 EUR brutto bzw. 896,55 EUR netto) unter Abzug der FreibetrÃ¤ge und von 30 EUR Versicherungspauschale, 14,87 EUR KFZ-Haftpflichtversicherung und 58,80 EUR Fahrtkosten berÃ¼cksichtigt. Die allgemeine Werbungskostenpauschale von 15,33 EUR war nur bis Juli 2016 abzusetzen. Nach Ãnderung der Arbeitslosengeld II-Verordnung zum 1. August 2016 ist dieser Absetzungsposten entfallen. Es ergab sich ein anrechenbares Einkommen von monatlich 584,60 EUR bis Juli und von 599,03 EUR ab August. Der Beklagte hat hier fehlerhaft erst ab September 2016 ein anrechenbares Einkommen von 599,03 EUR ermittelt.

Hieraus errechnet sich ein Anspruch der Bedarfsgemeinschaft von 571,80 EUR fÃ¼r April, von jeweils 582,26 EUR fÃ¼r die Monate Mai bis Juli und von monatlich 566,92 EUR fÃ¼r August und September. Soweit der Beklagte den KlÃ¤gern noch fÃ¼r August 2016 Leistungen in HÃ¶he von 582,26 EUR gewÃ¤hrt hat, war dies durch die Kammer nicht zu verbÃ¶sern.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt das anteilige Obsiegen der KlÃ¤ger in Form des angenommenen Teilanerkenntnisses.

III.

Die Berufung war zuzulassen.

Der Wert des Beschwerdegegenstands betrÃ¤gt 505,96 EUR und erreicht nicht die Beschwerdesumme von 750 EUR fÃ¼r eine Zulassung der Berufung nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG. Die Berufung ist jedoch gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat. Notwendig ist insofern, dass die Streitsache eine bislang ungeklÃ¤rte Rechtsfrage aufwirft, deren KlÃ¤rung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtssicherheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fÃ¶rdern (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG Kommentar, 13. Auflage 2020, Â§ 144 Rn. 28). Die Frage der SchlÃ¼ssigkeit des Konzepts zur Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemÃ¤Ã SGB II und SGB XII fÃ¼r die Stadt D.-R. hat im Hinblick auf die Vielzahl der FÃ¤lle, auf die dieses angewendet wird, nach Auffassung der Kammer grundsÃ¤tzliche Bedeutung.

Erstellt am: 02.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024